

Das Resultat ist, daß mit 35 gegen 33 Stimmen der Antrag angenommen worden ist.

Wir kommen nun zum königl. Decret Nr. 25 und dem Vorschlag der Deputation, welche auch hier in eine Majorität und Minorität sich geschieden hat. Begehrt hierzu Jemand das Wort? — Herr Abg. Bunde!

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 25 *.)

Abg. Bunde: Als Referent der Minorität, welche gegen diesen Grundstücksankauf sich erklärt, gestatten Sie mir nur einige Worte. Bei den Veräußerungs- und Erwerbungsgeschäften des Staates tritt gewöhnlich mehr, als dies bei ähnlichen Privatgeschäften der Fall zu sein pflegt, die Wahrnehmung zu Tage, daß, wer dem Staate Etwas abkaufen möchte, so wenig als möglich geben, und wer ihm Etwas verkaufen möchte, soviel wie möglich haben will. Dies geschieht in dem Glauben, der Geldbeutel des Staates sei ein sehr großer und es gehörten ja sehr viel Theilhaber dazu, oder mit anderen Worten: es ist ja da, ja wenn's nicht da wäre! Ein solcher Fall liegt jetzt vor. In diesem Falle, wobei der Staat als Käufer auftritt, wird von den Verkäufern eine Forderung gestellt, die um mehr als das Doppelte zu hoch ist. Die Minorität wäre nicht abgeneigt, der Regierung zur Erwerbung dieses Grundstückes ebenso wie die Majorität die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sie ihrer Ueberzeugung gemäß es zu verantworten sich getraute, zur Gewährung der übertriebenen Forderung die Zustimmung zu geben.

Ich brauche Sie nicht zu behelligen, meine Herren, mit weitläufigen Auseinandersetzungen über den Werth des Grundstückes. Im königl. Decret ist gesagt: die Ortsgerichte haben das Grundstück mit 6000 Mark taxirt und diese Taxe ist zum Anhalt genommen. Ich will durchaus nicht die Ehrenhaftigkeit der Ortsgerichtspersonen in Zweifel ziehen; aber so viel scheint mir fest zu stehen, daß die Ortsgerichtspersonen von der falschen Annahme ausgegangen sind, es handele sich um die Taxation eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes nach dem Bauplatzwerthe. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Das Grundstück hat keine Bauplatzqualität, es ist nur zu landwirthschaftlicher Benutzung geeignet. Wenn der Staat das Grundstück nicht erwirbt, so kann niemand Anderes daran denken, es zu Bauzwecken zu erwerben.

Der Herr Referent der Majorität hat gesagt: es liegen 40 Steuereinheiten auf dem Grundstück und es hat dasselbe mithin auch einen hohen landwirthschaftlichen Werth. Denn wenn auf ein Grundstück von $1\frac{1}{2}$ Acker so viel Steuereinheiten gelegt sich zeigen, so ist das ein Be-

weis von der Güte des Grundstückes. Ich gebe Ihnen die Zusicherung nach meiner Kenntniß und praktischen Erfahrung im Taxationsfache, daß das Grundstück, obwohl es zu den besseren Grundstücken, sogar zu den besseren Wiesengrundstücken von Elster gehört, einen so hohen Werth nicht hat. Es würde nach diesem Preise der Acker auf 1300 Thaler, die Steuereinheit auf mehr als 42 Thaler zu stehen kommen, und das ist unbedingt zu hoch. Meine Herren! Handelt es sich um Grundstücksbeleihungen, so wird die Steuereinheit mit sieben Thalern angenommen und bei Verkäufen ergibt sich in der Regel im Voigtlande bei besseren Grundstücken mit gutem Nutzungswerthe ein Preis bis zu 20 Thalern pro Einheit. Das wird Ihnen beweisen, daß die Behauptung der Minorität richtig ist: das Grundstück ist mindestens um die Hälfte zu hoch im Preise. Die Minorität behauptet: das Grundstück ist nicht unbedingt zur Erwerbung für den Staat nothwendig. Nebendem handelt es sich nicht in nächster Zeit um die Vergrößerung des Bades. Die königl. Staatsregierung hat in der Deputation die Erklärung abgegeben, daß, wenn infolge der eingegangenen Petitionen, die die Kammer soeben zur Erwägung empfohlen hat, einmal an die Vergrößerung des Bades, an die Vermehrung der Moorbäderzellen gedacht werden kann, so würde die Grundstücksmitverwendung zum Theil nothwendig sein. Aber ich glaube, auch wenn die Nothwendigkeit eintritt, so ist das Grundstück eben noch zu haben, wie es heute zu haben ist, und sicherlich billiger, meine Herren, nachdem den Verkäufern wird auseinandergelegt sein: Ihr beansprucht eine zu hohe Forderung, die Euch nicht gewährt werden kann; stellt die Forderung viel niedriger, dann kann allenfalls an die Frage herangetreten werden, es zu erwerben. Ich behaupte aber, es ist auch dann gar nicht nothwendig, daß das Grundstück angekauft werde, weil durch eine Arrondirung, durch den Austausch einer anderen nördlich nach Adorf zu auf der anderen Seite des Thales gelegenen Spitze der zum Bade gehörigen Wiese recht gut der obere südliche Theil des beregten Grundstückes als Areal für Zwecke des Bades gewonnen werden kann, ohne daß der Staat irgendwelchen Aufwand dabei habe. Und ich glaube sogar, mich erlauben zu können, diesen Austausch, diese Arrondirung bei meiner Vertrautheit mit den dortigen persönlichen und localen Verhältnissen kostenfrei für den Staat vermitteln zu wollen. Ich bitte Sie, meine Herren, lehnen Sie den Ankauf ab, er ist nicht unbedingt nothwendig und das Grundstück ist um mehr, als die Hälfte zu theuer.

Abg. Sieboth: Meine Herren! Wenn Sie sich an den Tisch des Hauses bemühen und sich die Pläne einmal ansehen wollten, wie die in Frage befindliche

*) M. II. R. S. 302.